



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Verkehrsreferat

Markus Pallestrong

Telefon +43(0)512/5344-5103

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

Verkehrsverhältnisse Wattens u. Fritzens;

L223 Fritzenser Straße im Bereich von Km 1,000 bis Km 3,245;

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 12 m Länge

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-VK-STVO-3030/

Innsbruck,

Verordnungsentwurf

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF., verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der L223 Fritzenser Straße in den Gemeindegebieten von Wattens und Fritzens wie folgt:

§ 1

Auf der L223 Fritzenser Straße wird nördlich der Kreisverkehrsanlage Wattens ab der Kilometertafel 1,0 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gp. .190, KG Fritzens, von Montag bis Samstag, jeweils in der Zeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr, ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger 12 Meter überschreitet.

§ 2

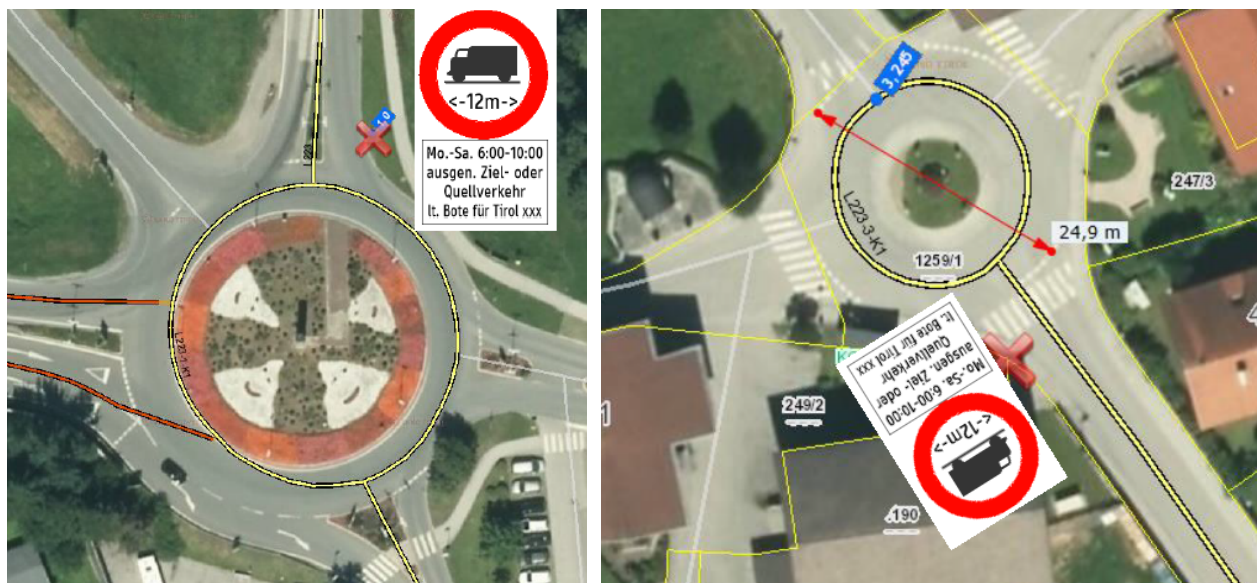
Vom Verbot nach § 1 ausgenommen wird der Ziel- oder Quellverkehr in den Gemeindegebieten von Baumkirchen, Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Volders, Wattens, Wattenberg und Weer.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. §§ 5 Abs. 2 lit. a u. 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 idGF., im Bote für Tirol kundgemacht.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Verordnung durch die Anbringung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“ mit der Längenangabe „←12 m→“ samt Zusatztafel „Mo.-Sa. 6:00-10:00 ausgen. Ziel- oder Quellverkehr lt. Bote für Tirol Nr. XX/2020“ auf der L223 Fritzenser Straße nördlich der Kreisverkehrsanlage Wattens bei der Kilometertafel 1,0 in Fahrtrichtung Norden und beim nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gp. .190, KG Fritzens, in Fahrtrichtung Süden verlaubar.

Skizze:



§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2020 in Kraft.

§ 5

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet wurden, bleiben unberührt.

Der Bezirkshauptmann: